

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Straftaten im Zusammenhang mit K.-o.-Tropfen in Stuttgart**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Fälle, in denen K.-o.-Tropfen ohne eine weitere bzw. nachfolgende Straftat verabreicht wurden, in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?
2. Wie hat sich die Zahl der weiteren bzw. nachfolgende Straftaten im Zusammenhang mit der Verabreichung K.-o.-Tropfen in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Art der Straftat, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?
3. Wie hat sich die Zahl der sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffe und Vergewaltigungen im Zusammenhang mit der Verabreichung K.-o.-Tropfen in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Art der Straftat, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?
4. Wie haben sich die in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle auf dem Frühlings- sowie Volksfest auf dem Cannstatter Wasen seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Veranstaltung, Jahr, Art der Straftat wie in den Fragen 1 bis 3, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?
5. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 4 genannten Fälle wurden jeweils Strafanzeigen gestellt, Ermittlungen eingeleitet sowie Strafen verhängt?
6. Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer der in den Fragen 1 bis 4 genannten Straftaten ein?
7. Wie viele der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle in Stuttgart mussten seit 2015 durch den Rettungsdienst oder im Krankenhaus medizinisch versorgt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Rettungsdienst und/oder Krankenhaus sowie Jahr)?

Eingegangen: 4.6.2025 / Ausgegeben: 1.7.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. Wie viele der in Frage 4 genannten Fälle auf dem Volks- und Frühlingsfest mussten seit 2015 durch den Rettungsdienst auf dem Festgelände oder im Krankenhaus medizinisch versorgt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Rettungsdienst und/oder Krankenhaus, Veranstaltung sowie Jahr)?
9. Welche positiven und negativen Erfahrungswerte sind ihr, im Austausch mit Veranstaltern und Festzeltbetreibern, bezüglich des Einsatzes der Smartphone-App „SafeNow“ auf dem Cannstatter Wasen bekannt?
10. Welche Maßnahmen hat sie bislang ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen im Hinblick auf Aufklärung, Prävention sowie bessere Strafverfolgung bei der Verabreichung von K.-o.-Tropfen?

4.6.2025

Haag FDP/DVP

#### Begründung

Das Stuttgarter Frühlingsfest und das Cannstatter Volksfest zählen zu den größten und publikumsstärksten Veranstaltungen in Baden-Württemberg. Beide Feste ziehen jährlich mehrere Millionen Besucherinnen und Besucher an. In diesem Zusammenhang warnte die Polizei mehrfach vor dem Einsatz von K.-o.-Tropfen. Seit 2024 nutzt ein Festzelt auf dem Cannstatter Wasen die Smartphone-App eines Münchner Start-ups, mit der Betroffene Vorfälle an lokale Sicherheitskräfte melden können. Die Kleine Anfrage will die Häufigkeit der Straftaten im Zusammenhang mit K.-o.-Tropfen sowie mögliche Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen erörtern.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 26. Juni 2025 Nr. IM3-0141.5-651/47/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der Fälle, in denen K.-o.-Tropfen ohne eine weitere bzw. nachfolgende Straftat verabreicht wurden, in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?*
2. *Wie hat sich die Zahl der weiteren bzw. nachfolgende Straftaten im Zusammenhang mit der Verabreichung K.-o.-Tropfen in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Art der Straftat, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?*
3. *Wie hat sich die Zahl der sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffe und Vergewaltigungen im Zusammenhang mit der Verabreichung K.-o.-Tropfen in Stuttgart seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Stadtbezirk, Jahr, Art der Straftat, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?*
4. *Wie haben sich die in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle auf dem Frühlings- sowie Volksfest auf dem Cannstatter Wasen seit 2015 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Veranstaltung, Jahr, Art der Straftat wie in den Fragen 1 bis 3, Aufklärungsquote, Anzahl der Geschädigten sowie Tatverdächtigen)?*

*5. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 4 genannten Fälle wurden jeweils Strafanzeigen gestellt, Ermittlungen eingeleitet sowie Strafen verhängt?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet grundsätzlich die Möglichkeit, zu Straftaten sogenannte Tatmittel zu erfassen, sofern diese im Rahmen der strafbaren Handlung eine gewisse Rolle spielten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den zugrundeliegenden Fällen das Tatmittel nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein muss und die Erfassung eines Tatmittels keinen Rückschluss auf die Art der Verwendung sowie den ursächlichen Eintritt eines Schadens oder einer Verletzung in den zugrundeliegenden Fällen zulässt.

Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ ist für jede strafbewehrte Handlung ein Fall zu erfassen. Mehrere Straftatbestände, die durch eine Handlung verwirklicht werden, werden unter der Straftat erfasst, der im jeweiligen Strafgesetz die nach Art und Maß schwersten Strafordrohung zugeordnet ist.

Im Sinne der Fragestellung werden auf Grundlage der PKS die Straftaten ausgewiesen, zu denen mindestens eines der Tatmittel Gammabutyrolacton (GBL), Gammahydroxybutytrat (GHB) oder (weiterer) KO-Wirkstoff(e) erfasst sind. Darüber hinausgehende im Tatzusammenhang stehende Fälle können nicht dargestellt werden.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie des Tatortbereichs der Landeshauptstadt Stuttgart unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sogenannte „Sammelvorgänge“, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten „Echtzählung“, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen als Opferdelikte ausgewiesen. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige (TV) in der PKS aufgrund der sogenannten „Tatverdächtigenanzahl“ je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Mit Inkrafttreten des fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung am 10. November 2016 wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen, welche auch im PKS-Straftatenkatalog in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab dem Jahr 2017 mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Eine dieser Neuerungen war die Einführung des § 184 i StGB (sexuelle Belästigung). Zuvor waren derartige Delikte mitunter als „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ gemäß § 185 StGB unter dem Oberschlüssel der „sonstigen Straftaten gegen das StGB“ zugeordnet.

Durch die Neuordnung sanken die Fälle der „Beleidigung auf sexueller Grundlage“. Analog stiegen die Fallzahlen im Bereich der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Die modifizierte statistische Erfassung erfolgte ab dem 1. April 2017.

Darüber hinaus wurden mit der Streichung des § 179 StGB (alt) – sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger – und durch dessen Integration in den § 177 StGB (neu) diese Delikte aus dem Bereich „sexueller Missbrauch“ seit dem Jahr 2017 statistisch in den Bereich „Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexuelle Übergriffe“ verschoben, was dort zu einer Fallzahlenerhöhung führte.

Letztlich führt die Erweiterung des Straftatbestandes des § 177 StGB, einhergehend mit einer zusätzlichen Herabsetzung der Übergriffschwelle des neuen § 177 StGB (sog. „Nein heißt Nein“ Grundsatz), zu zusätzlichen Verzerrungen.

Zudem ist auch ein geändertes Anzeigeverhalten infolge des gesteigerten medialen Interesses nicht auszuschließen.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren.

Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist ein isolierter Vorjahresvergleich der Kriminalitätssituation 2022 nur bedingt sinnvoll.

Zur weitergehenden Bewertung ist vielmehr die Entwicklung der Straftaten in der Mehrjahresbetrachtung zu berücksichtigen.

Die PKS weist für die Jahre 2015 bis 2024 die nachfolgenden insgesamt erfassten Straftaten im Zusammenhang mit dem Tatmittel Gammabutyrolacton (GBL), Gammahydroxybutyrat (GHB) und/oder (weiterer) KO-Wirkstoff(e) in der Landeshauptstadt Stuttgart aus:

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Straftaten insgesamt	43	48	51	42	59	40	34	28	33	32
Aufklärungsquote in Prozent <sup>1</sup>	60,5	64,6	54,9	52,4	69,5	80,0	88,2	53,6	66,7	53,1
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9	3	11	9	5	3	1	1	2	0
Aufklärungsquote in Prozent	55,6	66,7	54,5	66,7	80,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0
– darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	16	15	20	18	19	4	5	15	12	19
Aufklärungsquote in Prozent	18,8	20,0	10,0	16,7	10,5	25,0	40,0	13,3	8,3	21,1
– darunter Rauschgiftdelikte nach BtmG	18	26	20	14	33	33	27	12	19	12
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	96,2	100,0	92,9	100,0	93,9	100,0	100,0	100,0	100,0

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart nach Stadtbezirken</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Stuttgart	43	48	51	42	59	40	34	28	33	32
Aufklärungsquote in Prozent	60,5	64,6	54,9	52,4	69,5	80,0	88,2	53,6	66,7	53,1
– davon Stuttgart-Mitte	19	31	26	25	31	24	16	13	15	17
Aufklärungsquote in Prozent	63,2	51,6	53,8	44,0	61,3	75,0	81,3	30,8	53,3	41,2
– davon Stuttgart-Nord	2	0	4	1	1	0	1	1	1	2
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	200,0	100,0	0,0
– davon Stuttgart-Ost	3	2	2	1	9	5	4	2	4	4
Aufklärungsquote in Prozent	66,7	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
– davon Stuttgart-Süd	0	3	3	1	1	0	4	0	3	2
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	66,7	100,0	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0	66,7	100,0

<sup>1</sup> Die Aufklärungsquote kann bei über 100 Prozent liegen, wenn Taten aus den Vorjahren zusätzlich aufgeklärt werden und auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik im aktuellen Berichtsjahr abgebildet werden.

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart nach Stadtbezirken</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
– davon Stuttgart- West	1	0	1	1	0	0	2	3	1	0
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	0,0
– davon Stuttgart- Bad Cannstatt	11	11	7	5	12	7	4	5	4	5
Aufklärungsquote in Prozent	45,5	90,9	85,7	80,0	75,0	85,7	100,0	60,0	75,0	40,0
– davon Stuttgart- Birkach	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Botnang	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Feuerbach	1	0	3	1	0	0	0	0	1	1
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	33,3	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
– davon Stuttgart- Hedelfingen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
– davon Stuttgart- Möhringen	1	0	0	1	0	1	0	2	0	1
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	50,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Mühlhausen	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Obertürkheim	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Plieningen	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Sillenbuch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart nach Stadtbezirken</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
– davon Stuttgart- Vaihingen	1	0	0	3	0	0	0	0	1	0
Aufklärungsquote in Prozent	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Wangen	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Weilimdorf	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	100,0	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Stuttgart- Zuffenhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
– davon Stuttgart nicht zugeordnet	2	0	2	1	3	0	2	0	0	0
Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	66,7	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0

In der Landeshauptstadt Stuttgart werden im Berichtszeitraum jährlich Straftaten mit dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff im mittleren zweistelligen Fallzahlenbereich erfasst.

Innerhalb der insgesamt geringen Datenbasis werden zumeist Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (2024: zwölf Fälle) oder gefährliche Körperverletzungen (2024: 14 Fälle) registriert.

Mit Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 ist die Anzahl der Fälle insgesamt vom letztmaligen Höchstwert aus dem Jahr 2019 (59 Fälle) auf unter 30 Fälle im Jahr 2022 gesunken. In den letzten beiden Jahren 2023 und 2024 werden mit 33 respektive 32 Fällen Werte unterhalb des 10-Jahres-Mittelwert von 41 Fällen erfasst.

Innerhalb der Landeshauptstadt sind regionale Schwerpunkte in den Stadtbezirken Stuttgart-Mitte gefolgt von Stuttgart-Bad Cannstatt verortet.

Die PKS weist für die Jahre 2015 bis 2024 die nachfolgenden insgesamt erfassten Straftaten innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit dem Tatmittel Gammabutyrolacton (GBL), Gammahydroxybutytrat (GHB) und/oder (weiterer) KO-Wirkstoff(e) in der Landeshauptstadt Stuttgart aus:

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung <sup>2</sup>	3	0	–	–	–	–	–	–	–	–
Aufklärungsquote in Prozent	66,7	0,0	–	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Ost	1	0	–	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Birkach	1	0	–	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart nicht zugeordnet	1	0	–	–	–	–	–	–	–	–
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung/ sexueller Übergriff <sup>3</sup>	–	–	7	–	–	–	–	–	–	–
Aufklärungsquote in Prozent	–	–	57,1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Mitte	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Ost	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Süd	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Bad Cannstatt	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Feuerbach	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart- Weilimdorf	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
– davon Stuttgart nicht zugeordnet	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
Vergewaltigung/ sexuelle Nötigung/ sexueller Über- griff im besonders schweren Fall <sup>4</sup>	–	–	–	5	5	3	1	1	2	0
Aufklärungsquote in Prozent	–	–	–	60,0	80,0	0,0	0,0	100,0	100,0	0,0
– davon Stuttgart- Mitte	–	–	–	1	0	1	0	0	0	0
– davon Stuttgart- Nord	–	–	–	0	0	0	0	0	1	0
– davon Stuttgart- Ost	–	–	–	0	1	0	0	0	0	0

<sup>2</sup> Aufgrund Änderungen der statistischen Erfassung wegen Gesetzesänderungen Schlüssel gültig bis zum Jahr 2016.

<sup>3</sup> Aufgrund Änderungen der statistischen Erfassung wegen Gesetzesänderungen Schlüssel gültig im Jahr 2017.

<sup>4</sup> Aufgrund Änderungen der statistischen Erfassung wegen Gesetzesänderungen Schlüssel gültig ab dem Jahr 2018.

<b>Anzahl der Fälle i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
– davon Stuttgart- West	–	–	–	1	0	0	0	1	0	0
– davon Stuttgart- Bad Cannstatt	–	–	–	0	1	1	0	0	1	0
– davon Stuttgart- Vaihingen	–	–	–	1	0	0	0	0	0	0
– davon Stuttgart- Wangen	–	–	–	0	0	1	0	0	0	0
– davon Stuttgart- Weilimdorf	–	–	–	1	0	0	0	0	0	0
– davon Stuttgart nicht zugeordnet	–	–	–	1	3	0	1	0	0	0

Seit Beginn der statistischen Erfassung von sexuellen Belästigungen im April 2017 ist kein Fall im Zusammenhang mit dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in der Landeshauptstadt Stuttgart erfasst.

Weiterhin ist für das Jahr 2024 kein Fall der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart erfasst.

Nachfolgend wird die Anzahl der Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Tatmittel GHB, GBL und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart für die Jahre 2015 bis 2024 dargestellt.

<b>Anzahl der TV i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Straftaten insge- samt	28	27	28	24	34	28	32	15	19	16
– darunter Straf- taten gegen die sexuelle Selbstbe- stimmung	7	2	8	7	4	0	0	1	2	0
– darunter Roh- heitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	4	3	3	6	2	1	8	2	1	4
– darunter Rausch- giftdelikte nach BtmG	17	21	17	11	28	27	23	12	16	11

Die Anzahl der TV liegt im Berichtszeitraum jährlich auf einem niedrigen zwei-stelligen Niveau. Analog der rückläufigen Tendenz der Fallzahlen, sinkt tendenzi-ell auch die Anzahl der TV.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer im Zusammenhang mit dem Tatmittel GHB, GBL und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart für die Jahre 2015 bis 2024 dar-gestellt.

<b>Anzahl der Opfer i. Z. m. dem Tatmittel GBL, GHB und/oder KO-Wirkstoff in Stuttgart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Straftaten insgesamt	27	20	32	27	25	8	6	18	14	21
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9	3	11	9	5	3	1	1	2	0
– darunter Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	18	17	21	18	19	5	5	17	12	21

Im Bereich der Opferdelikte steht eine geringere Datenbasis zur Verfügung. Diese beläuft sich insgesamt auf eine niedrige ein- bis zweistellige Anzahl. Die Mehrheit der Opfer ist im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit zu finden.

Statistische Daten zur Anzahl erstatteter Strafanzeigen, eingeleiteter Ermittlungsverfahren und verhängter Strafen wegen Straftaten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist.

*6. Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer der in den Fragen 1 bis 4 genannten Straftaten ein?*

Zu 6.:

Das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) führte von September bis Ende Oktober 2023 die erste landesweite Sicherheitsbefragung durch. Unter anderem wurde erhoben, ob Anzeige erstattet wurde, und warum Personen die Taten angezeigt haben oder gegebenenfalls auch von einer Anzeige abgesehen haben. Erfahrungen im Zusammenhang mit K.-o.-Tropfen wurden nicht explizit abgefragt. Viktimisierungssurveys sind bei K.-o.-Tropfen nur eingeschränkt geeignet, da sie stark auf die Erinnerung und Mitteilungsbereitschaft der oft durch Bewusstlosigkeit und Gedächtnislücken beeinträchtigten Opfer angewiesen sind, wodurch eine realitätsnahe Erfassung und statistische Abbildung solcher Fälle nahezu unmöglich ist. Dennoch wird in der Forschung mitunter darauf hingewiesen, dass das Ausmaß entsprechender Vorfälle möglicherweise deutlich geringer ist als in der öffentlichen Wahrnehmung. Die tatsächliche Verbreitung von K.-o.-Tropfen wird in der Wissenschaft daher kritisch diskutiert. Die häufigsten bei Sexualdelikten nachgewiesenen Substanzen sind ganz überwiegend Alkohol und Drogen wie Kokain oder Cannabis.

7. *Wie viele der in den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle in Stuttgart mussten seit 2015 durch den Rettungsdienst oder im Krankenhaus medizinisch versorgt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Rettungsdienst und/oder Krankenhaus sowie Jahr)?*

8. *Wie viele der in Frage 4 genannten Fälle auf dem Volks- und Frühlingsfest mussten seit 2015 durch den Rettungsdienst auf dem Festgelände oder im Krankenhaus medizinisch versorgt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Rettungsdienst und/oder Krankenhaus, Veranstaltung sowie Jahr)?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine validen statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegt keine statistische Datenerhebung weder zur Verabreichung von K.-o.-Tropfen noch zu einer notwendigen medizinischen Versorgung nach der Verabreichung von K.-o.-Tropfen sowohl in Stuttgart als auch spezifisch auf das Frühlings- und Volksfest auf dem Cannstatter Wasen gerichtet, sowie jeweils unabhängig davon, ob auf die Verabreichung eine Straftat, eine sexuelle Belästigung, ein sexueller Übergriff oder eine Vergewaltigung folgt, vor.

Seit November 2023 verfügt Stuttgart über eine am Klinikum Stuttgart eingerichtete und unter Federführung des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg betriebene Gewaltambulanz. Die Arbeit der Gewaltambulanz ist weniger auf die generelle medizinische Versorgung, sondern spezifisch auf die sogenannte verfahrensunabhängige Beweissicherung gerichtet. Das bedeutet, dass Blut- und Urinproben von Personen mit Verdacht auf Verabreichung von K.-o.-Tropfen abgenommen werden, wenn sich zusätzlich ein Verdacht auf einen im Zusammenhang mit der Verabreichung stehenden körperlichen Übergriff ergibt. Die in diesen Fällen abgenommenen Proben werden jedoch in erster Linie asserviert und nur dann untersucht, wenn sich die untersuchte Person zur Erstattung einer Strafanzeige entschließt und ein Strafverfahren die Aufarbeitung des Sachverhalts erfordert. Somit bleibt in vielen der in der Gewaltambulanz Stuttgart mit Verdacht auf Verabreichung von K.-o.-Tropfen untersuchten Fällen unklar, ob tatsächlich entsprechende Substanzen verabreicht wurden. Valide Zahlen zur Verabreichung von K.-o.-Tropfen oder zur Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung in Stuttgart liegen daher auch der Gewaltambulanz Stuttgart nicht vor.

9. *Welche positiven und negativen Erfahrungswerte sind ihr, im Austausch mit Veranstalter und Festzeltbetreibern, bezüglich des Einsatzes der Smartphone-App „SafeNow“ auf dem Cannstatter Wasen bekannt?*

Zu 9.:

Die SafeNow-App wurde durch das Unternehmen Safenow GmbH entwickelt und ermöglicht eine dreidimensionale Ortung des Hilfesuchenden in Gebäuden bzw. Bahnhöfen, sofern darin eine sog. SafeNow-Zone eingerichtet ist – eine Zone, in der zahlreiche Bluetooth-Beacons installiert sind, die jeweils die Distanz zum Nutzenden messen. Die Ortung ermöglicht Sicherheitskräften ein rasches Erscheinen am betreffenden Ort. Um den intendierten Zweck der „SafeNow“-App erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass die Alarmierung innerhalb der sog. SafeNow-Zone abgesetzt wird um die Sicherheitskräfte des entsprechenden Zeltes zu erreichen. Hierzu muss angemerkt werden, dass für die Sicherheitsinfrastruktur in den Zelten originär die Festzeltbetreiber verantwortlich sind. Eine Abfrage bei der Stabstelle Kommunale Kriminalprävention der Landeshauptstadt Stuttgart ergab, dass laut Festzeltbetreiber die „SafeNow“-App neben dem städtischen Präventionsprojekt „Wasenboje“ als Safer Space für Mädchen und Frauen eine optimale Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Sicherheitskonzepte darstellt.

10. Welche Maßnahmen hat sie bislang ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen im Hinblick auf Aufklärung, Prävention sowie bessere Strafverfolgung bei der Verabreichung von K.-o.-Tropfen?

Zu 10.:

Um den Missbrauch sedierender und psychogener Substanzen und insbesondere den Missbrauch von K.-o.-Tropfen wirksam einzudämmen, bedarf es eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes mit einem zielgerichteten, umfassenden Maßnahmenpaket, das verschiedene Bereiche adressiert. Nur durch das Zusammenwirken verschiedener präventiver sowie repressiver Handlungsfelder wie Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen, flächendeckender Etablierung von Sicherheitsangeboten in Gastronomie- und Veranstaltungsstätten oder der Förderung und Information über Testmöglichkeiten und Hilfsangebote lässt sich das in Rede stehende Phänomen wirksam eindämmen.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) klärt seit vielen Jahren bundesweit und zielgruppenorientiert über die Gefährlichkeit von K.-o.-Tropfen auf:

- Informationen einschließlich Präventionstipps stehen auf der zentralen Website [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) zur Verfügung.
- Speziell für junge Menschen enthält die Website [www.polizeifürdich.de](http://www.polizeifürdich.de) Informationen und Empfehlungen in jugendaffiner Sprache, wie man sich vor K.-o.-Tropfen schützen kann.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen prüft fortlaufend präventive und repressive Handlungsmöglichkeiten, um den Schutz vor der Verabreichung von K.-o.-Tropfen zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat Baden-Württemberg unter anderem den „Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.-o.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten“ (BR-Drs. 128/25) im Bundesrat unterstützt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die entsprechenden Tatbestände des Strafgesetzbuches (§§ 250 Absatz 2 und 177 Absatz 8 StGB) um die Tatbestandsvarianten der Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen zu ergänzen. Damit würde bei diesen Raub- und Sexualstraftaten, bei denen der Täter das Opfer zuvor durch die Verabreichung von K.-o.-Tropfen wehrlos gemacht hat, die erhöhte Mindeststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe Anwendung finden. Der Bundesrat hat am 23. Mai 2025 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen